

Informationsblatt „Rechtlich selbstständige Gruppierungen“

Kriterien rechtlich selbstständiger Gruppierungen:

1. Eingetragener Verein – „e.V.“

Ist eine Gruppierung im Vereinsregister eingetragen und trägt das Kürzel „e.V.“ in ihrer Eigenbezeichnung, ist sie rechtlich selbstständig.

2. Stiftungen

Ist eine Stiftung durch die Stiftungsaufsicht staatlich anerkannt, so ist sie rechtlich selbstständig (§ 81 BGB).

3. Andere Rechtsform – insbesondere nicht eingetragener Verein oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Genossenschaft

Folgende Indizien sprechen für eine rechtliche Selbstständigkeit der Gruppierung

- Gruppierung verfügt über eine Satzung, die die Eigenständigkeit hervorhebt, eventuell sogar die Unabhängigkeit von Kirchengemeinde/ Pfarrei.
- Gruppierung ist in einem öffentlichen Register eingetragen.
- Gruppierung hat einen festgelegten Sitz (Gemeinde in Deutschland).
- Gruppierung verfügt über eine feste Struktur (Vorstand/Geschäftsführung und eventuell andere Gremien).
- Es wird ein selbstständiger gemeinsamer Zweck verfolgt.
- Gruppierung verfügt über eigenes Vermögen (ist z.B. im Grundbuch genannt).
- Gruppierung verfügt über eigenes Konto.
- Gruppierung tritt unter einem eigenen Namen nach außen für Dritte deutlich sichtbar auf, zum Beispiel auf eigener Website, in Flyern usw.
- Gruppierung ist Mitglied in diözesanen Gremien.
- Gruppierung hat Mitglieder oder besteht aus mehreren Personen.
- Gruppierung gehört einem Dachverband an.
- Der Name der Gruppierung enthält eine Bezeichnung, die auf einen Dachverband hindeutet.
- Gruppierung wurde durch einen Diözesanverband bestätigt.
- Gruppierung ist in der Liste der Ortsgruppen eines Verbandes aufgeführt.

Wichtig: Je mehr Kriterien erfüllt werden, umso wahrscheinlicher ist die Gruppierung rechtlich selbstständig. Bei den genannten Indizien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Die Prüfung der rechtlichen Selbstständigkeit einer Gruppierung ist immer eine Einzelfallprüfung.

Beispiele für Dachverbände, denen selbstständige Gruppierungen angehören könnten:

- Katholische Frauengemeinschaft Deutschland (kfd) -Diözesanverband Trier e.V.
- Kolpingwerk Diözesanverband Trier
- St. Barbara Bruderschaften
- DJK Sportverband – Diözesanverband Trier
- Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Diözesanverband Trier (KAB)

- Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB) – Diözesanverband Trier e.V.
- Katholisch Studierende Jugend (KSJ)
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- Malteser Jugend

Weitere Verbände siehe Schematismus unter 10.2. Katholische Jugend- und Erwachsenenverbände.

Rechtsfolgen

Ist eine örtliche Organisationseinheit bzw. Gruppierung nicht der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) zuzuordnen, agiert sie also rechtlich selbstständig, ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Gruppierung gehören nicht zur Kirchengemeinde als KdöR. Die Gruppierung ist in der Regel ein eigenständiges Steuersubjekt und muss ihre Einnahmen selbstständig versteuern. Diese Eigenständigkeit hat insbesondere auch zur Folge, dass Geldtransaktionen nicht über Kirchenkonten abgewickelt werden.
2. Gegebenenfalls sind bisher über die Kirchengemeinde laufende Konten aufzulösen und auf die Vereine und Verbände zu übertragen. Konten von unselbstständigen Gruppierungen sind in die Buchhaltung der Kirchengemeinde zu übernehmen.
3. Mit den Vertretern der Ortsgruppen ist Kontakt aufzunehmen, und es sind gegebenenfalls Klärungen und Änderungen bis zum Umstieg auf das verschärfte Umsatzsteuerrecht zum 01. Januar 2023 vorzunehmen.
4. Es besteht das Risiko, dass Betätigungen der Gruppierungen nicht von der Sammelversicherung des Bistums Trier für die kirchlichen Rechtsträger abgedeckt sind. Die Gruppierungen hätten demnach eigenständig für etwaigen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung etc.) zu sorgen.

Hinweise zu kirchenmusikalischen Gruppen und Messdienern

Die kirchenmusikalischen Gruppen, insbesondere die Kirchenchöre, Instrumentalgruppen sowie die Messdiener sind aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Regelungen in der Regel nicht juristisch selbstständig, sondern Teil der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes. Dies gilt auch, wenn sie einige der genannten Selbstständigkeitskriterien erfüllen (z.B. Kirchenchor mit Satzung, Vorstand und – bisher – eigenen Konten).

Sollten die Gruppierungen jedoch ausnahmsweise im Vereinsregister eingetragen sein und das Kürzel „e.V.“ tragen dürfen oder eine andere Form der eigenständigen rechtlichen Organisation wählen, stellen sie in jedem Fall selbstständige Rechtsträger dar.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.

Die Aufzählung der Dachverbände ist beispielhaft und nicht abschließend.